

## **Berufsauslagen bei Halbgefängenschaft**

Steuerpflichtige in Halbgefängenschaft verlassen die Haftanstalt tagsüber und gehen der ordentlichen Erwerbstätigkeit nach. Abends kehren sie jeweils in die Haftanstalt zurück und verbringen auch die Wochenenden dort.

Für den Gefängnisaufenthalt muss der Straffällige Kost und Logis bezahlen. Diese durch die Straftat verursachten Mehrkosten können nicht abgezogen werden. Hingegen werden dem Pflichtigen die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Arbeit (Strafanstalt bis Arbeitsort) sowie die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung am Arbeitsort zum Abzug zugelassen.